

**Betreff:** Schriftliche Unterlagen zur Geheimsache Jahresbericht 1990/91

**Von:** GlasWilli@aol.com

**Datum:** Wed, 8 Apr 2009 03:45:27 EDT

**An:** mail@regina-berlinghof.de, Willibald.Glas@t-online.de

Liebe Frau Berlinghof,

danke für Ihre Mail, besonders aber für Ihr großes Interesse an dieser Sache. Was die Geheimhaltung jenes Jahresberichts angeht, so hat Walter Friedberger während seiner langen Amtszeit von 20 Jahren keine Gelegenheit versäumt, zuerst Kardinal Ratzinger und dann Kardinal Wetter auf die großen Probleme seiner Kursteilnehmer bezüglich Kirche, Glaube, Dogmen usw. hinzuweisen. Dabei wurde er immer wieder mit der Begründung abgespeist, dass ein Kardinal dem Heiligen Vater nicht in den Rücken fallen kann. So hat sich im Laufe der Zeit die Sache immer mehr zugespitzt, bis dann das Haferl voll war, wie man so sagt, und sich Walter Friedberger gezwungen sah, jenen Jahresbericht zu schreiben und auch zu veröffentlichen. Diese Information stammt aus persönlichen Gesprächen mit Walter Friedberger. Es gibt also keine schriftliche Unterlage über diese absolute Geheimhaltung.

Vielleicht könnte das Folgende als Beweis dienen.

An das

Amtsgericht München

z. H. Frau Richterin Dr. Summersgill

Postfach

80315 München

**Geschäftsnummer: 213 C 8211/08**

**Vom 1.4. 2008**

Sauerlach, 5. 4. 2008

Sehr geehrte Frau Dr. Summersgill,

der **DEUTSCHE BUNDESTAG**

– Petitionsausschuss – hat mich mit Schreiben vom 03. 03. 2008, Aktenzeichen: Pet 4-16—07-451-034184, in der unten angeführten Angelegenheit auf den „**Besonderen Teil des Strafgesetzbuches**“ verwiesen. Aus diesem Grund ist der Rechtsstreit nicht nach den Artikeln aus der veralteten Weimarer Reichsverfassung und auch nicht nach den Vorschriften des Konkordats aus dem Dritten Reich eines Adolf Hitlers zu behandeln, sondern nach den Angaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES - also nach dem „besonderen Teil des Strafgesetzbuches“. Erlauben Sie mir auch noch den folgenden Hinweis: Zuständig ist meines Erachtens für deutsche Staatsangehörige auch nur ein deutsches Gericht, weil auch das Unrecht nicht irgendwo im Ausland, sondern auf deutschem Boden geschehen ist. Aus dem Erzbischöflichen Ordinariat wurde ich zwar aufgefordert, mich in dieser Angelegenheit an die zuständige Stelle im Vatikan zu wenden. Wie Sie wissen, ist der Vatikan kein demokratisch verfasstes Staatswesen. Dieser Staat wird rein hierarchisch autoritär und absolutistisch verwaltet. Es gibt im Vatikan keine Gewaltenteilung, die Gerichte dürfen nicht frei und unabhängig entscheiden, sondern sind immer an Weisungen von oben gebunden. In diesem Streit geht es nicht nur um mich persönlich, sondern um das Wohl und Wehe der ganzen Priesterschaft. Bitte beachten Sie unten auch den neu festgesetzten Geldbetrag für Wiedergutmachung.

**Aus diesen Gründen stelle ich folgenden Antrag: Der Rechtsstreit ist gemäß den Angaben des DEUTSCHEN BUNDESTAGES nach dem „besonderen Teil des Strafgesetzbuches“ durchzuführen.**

Rechtsstreit

Kläger:

**Willibald Glas, Pfarrer i. R.**

Ringbergstr. 71, 82054 Sauerlach

Betreff:

Unterschlagung eines Jahresberichtes

und

Sätze aus dem Zusammenhang gerissen

2 Beklagte:

**1. Kardinal Friedrich Wetter,**

Erzbischöfliches Ordinariat,

Rochusstr. 5-7,

80333 München

Die Unterschlagung des Jahresberichts 1990/91 Theologische Fortbildung Freising - ein Akt von 65 Seiten! – hatte für Kardinal Wetter höchste Priorität. Diese Unterschlagung war deshalb mit allen Mitteln geheim zu halten. Mein Buch *Der Pfarrer von Arget* steht aber mit diesem unterschlagenen Jahresbericht in einem untrennbaren inneren Zusammenhang und sollte deshalb verboten werden. Da der Kardinal das Buch aber nicht verhindern konnte, hatte er einige Sätze desselben aus dem Zusammenhang gerissen, um mich auf diese Weise wegen angeblicher Leugnung bestimmter Dogmen vom Pfarramt zu suspendieren und mich mit der „von selbst eintretenden Strafe der Exkommunikation“ belegen zu können. Kardinal Wetter hatte dadurch in der ganzen Priesterschaft unheimliche Angst und Schrecken verbreitet, und allen Priestern wissen lassen, dass es jedem so ergeht, wenn er offen sagt, wie sehr er als Priester unter dieser autoritären Obrigkeit leidet. So hatte der Kardinal alle Priester zum absoluten Gehorsam und zu ständiger Unterwerfung gezwungen, ohne jemals im Laufe ihres Lebens das in der Verfassung festgeschriebene Grundrecht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und der freien Meinungsäußerung in Anspruch nehmen zu können.

Zugleich gab der Kardinal vor, ein väterlicher und barmherziger Oberhirte zu sein, indem er von diesen Strafen absehen würde,

vorausgesetzt, ich würde mein Buch *Der Pfarrer von Arget* nicht weiter verbreiten, Ich sollte mich auch bereit erklären, vor dem Kardinal einen feierlichen Eid zu leisten, und zwar auf ein von ihm persönlich für mich formuliertes Glaubensbekenntnis! Weiter sollte ich - ohne vorher den genauen Wortlaut erfahren zu dürfen! – blindlings einer „besonderen Presseerklärung des Erzbischöflichen Ordinariats“ zustimmen, in der „die Öffentlichkeit in geeigneter Weise“ einzig und allein über meine angeblichen Verfehlungen unterrichtet, aber die Unterschlagung des Jahresberichts 1990/91 Theologische Fortbildung Freising mit keinem Wort zur Sprache kommen sollte. Herr Dieter Spreter von Kreudenstein hat mein Buch *Der Pfarrer von Arget* inzwischen als **Internetausgabe** in seine Homepage aufgenommen. Es ist im Kapitel **Querdenker** zu finden. <http://www.kreudenstein-online.de>

**Anlage 1:** Unterschlagener Jahresbericht 1990 /91 Theologische Fortbildung Freising von Dr. Walter Friedberger in Auszügen liegt Ihnen bereits vor.

**Anlage 2:** Dekret vom 29. 09. 1992 liegt Ihnen ebenfalls vor.

**Anlage 3:** Angebliches Entgegenkommen des Kardinals vom 29. 09. 1992.

**Antrag:** Aufhebung des Dekrets vom 29. 09. 1992 und Wiedergutmachung durch Zahlung von jeweils 100,- Euro

**in Worten: einhundert Euro** an:

Pfarrer—Initiative, Marschallplatz 6, A-1120 Wien, und an das  
Ökumenische Netzwerk Initiative Kirche von unten (IKvu)  
Oscar-Romero-Haus, Heerstraße 205, D-53111 Bonn

## **2. Erzbischof Reinhard Marx,**

Adresse wie oben

wegen

Verweigerte Hilfeleistung

Erzbischof Marx ist Amtsnachfolger des oben genannten Kardinal Friedrich Wetter. Er weigert sich, das nachweislich zu Unrecht erlassene Strafdekret seines Amtsvorgängers vom 29. 09. 1992 aufzuheben. Damit billigt Erzbischof Marx den Amtsmissbrauch seines Amtsvorgängers und macht sich dadurch der Beihilfe schuldig.

**Anlage:** Schreiben vom 4. Februar 2008

**Antrag:**

Erzbischof Marx hat den Wortlaut des unterschlagenen Jahresberichts 1990/91 Theologische Fortbildung Freising vollständig und ungekürzt im nächsten Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

## **Amtsgericht München**

Geschäftsnummer:

213 C 8211/08

München, 23. 4. 2008

## **Beschluss**

in dem Rechtsstreit

Willibald Glas, Pfarrer i. R., Ringbergstr. 71, 82054 Sauerlach

- **Kläger** –

- gegen

1) Kardinal Friedrich Wetter, Erzbischöfliches Ordinariat,  
Rochusstraße 5-7, 80333 München

-**Beklagter**-

2) Erzbischof Reinhard Marx, Erzbischöfliches Ordinariat,  
Rochusstraße 5-7, 80333 München

-**Beklagter**-

wegen Vornahme einer Handlung

1. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, da der Streitwert 600 Euro nicht übersteigt (§ 495 a Absatz 1 Satz 1 ZPO), und dass ein ergehendes Endurteil ohne ausdrückliche Zulassung einer Berufung durch das Gericht nicht berufungsfähig ist (§ 511 Abs. 1,2 ZPO).

2. Die beklagte Partei wird **aufgefordert, auf das Klagevorbringen** innerhalb von

## **2 Wochen**

ab Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

## **Hinweise und Anordnungen des Gerichts:**

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Gericht sich vorenthält, im Falle der Säumnis einer oder beider Parteien im Termin sofort durch Endurteil unter Berücksichtigung des Akteninhalts zu entscheiden, wenn die beklagte Partei (innerhalb der gesetzten Frist) auf das Klagevorbringen nicht erwidert.

3. Es wird schriftlich verhandelt.

Eine Entscheidung ergeht nach Ablauf der unter Nr.2. dieses Beschlusses gesetzten Frist im Bürowege.

Dr. Summersgill

Richterin am Amtsgericht

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Erzbischöfliches Ordinariat München Rechtsabteilung  
Maxburgstr. 2, 80333 München  
GV-RA/08.39-2008/1#005

An dass  
Amtsgericht München  
Pacellistr.5  
München

München den 07. 05. 2008

**Geschäftsnummer: 213 C 8211/08**  
**Rechtsstreit Glas**  
**gegen**  
**1.Friedrich Kard.Wetter**  
**2.Erzbischof Dr.Reinhard Marx**  
**wegen Vornahme einer Handlung**

Sehr geehrte Frau Dr. Summersgill,

ich nehme Bezug auf den Beschluss des Gerichts vom 23. 04. und teile mit, dass die Erzdiözese München und Freising, deren früherer wie jetziger Erzbischof in ihrer Eigenschaft als Amtsinhaber verklagt sind, sich verteidigen will.

Auf die Klage ergeht folgende Erwiderung:

Die Klage ist unzulässig, da ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Es handelt sich nämlich um eine innerkirchliche Angelegenheit.

Die Möglichkeit der Anrufung innerkirchlicher Gerichte besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.Burghard Pimmer-Jüsten  
Diözesanjustitiar

xxxxxxxxxxxxxxxxxx

**Amtsgericht München**

Geschäftsnummer:

213 C 8211 / 08

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

wegen Vornahme einer Handlung

am 4. 6. 2008 ohne mündliche Verhandlung aufgrund der zum 26. 5. 2008 eingegangenen Schriftsätze folgendes

**Endurteil gemäß §495a ZPO**

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist Vorläufig vollstreckbar

IV. Der Streitwert wird auf EUR 1.500.200, bis 7.4. 2008 und auf EUR 500,- seitdem festgesetzt.

V. Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

**Die Klage ist unzulässig, da der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht gegeben ist. Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Erzbischöflichen Dekrets vom 29.9.1992, welches auf Vorschriften des kanonischen Rechts beruht, sowie eine Zahlungsaufgabe zur Wiedergutmachung an karitative Einrichtungen nebst Veröffentlichung eines Jahresberichts 1990/91 im Amtsblatt des Erzbistums München und Freising. Es handelt sich mithin um eine innerkirchliche Streitigkeit, für deren Entscheidung zunächst die Kirchengerichte zuständig sind. Erst wenn dieser Rechtsweg erschöpft ist, kann eine Überprüfung der Wahrung des ordre public beschränkte Rechtswegeröffnung zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen. Hierdurch kann den vom Kläger geäußerten Bedenken wegen fehlender Wahrung verfassungsrechtlich garantierter Werte durch das Kircherecht Rechnung getragen werden. Auf die Entscheidung des BGH vom 28. 3. 2003 wird verwiesen.**

**Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.**

**Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr.11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO , § 63 Abs. 2 GKG .**

**Dr. Summersgill**  
**Richterin am Amtsgericht**

xxxxxxx

Dann der absolute Hammer: Die Richterin wollte mich für unmündig erklären lassen, damit ein Betreuer diese Sache ein für allemal aus der Welt schaffen kann. Sie ist mit ihrem Vorhaben aber -Gott sei Dank! - gescheitert.

An das  
Amtsgericht München  
z. H. Frau Richterin Dr. Summersgill  
Postfach  
80315 München

nachrichtlich: Vormundschaftsgericht München  
Amtsgericht München  
Betreuungsverfahren  
Linprunstraße 22  
80097 München

und:  
Landratsamt München

**Betreuungsverfahren: Geschäftsnummer 705 XVII 08830/08**

Sauerlach, 7. November 2008

Sehr geehrte Frau Dr. Summersgill,

durch die Einleitung eines offiziellen Betreuungsverfahrens beim Vormundschaftsgericht München haben Sie mich sehr beleidigt und mich in meiner Würde als Mensch schwerstens verletzt. Dazu kann ich Ihnen nur sagen, dass ich auf die in der Verfassung verbürgten Grundrechte niemals verzichten werde, deshalb bitte ich Sie, alle beim Vormundschaftsgericht München eingeleiteten Maßnahmen sofort und unverzüglich rückgängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxxxxxxxxxx

Vielleicht könnte das als mögliche Hinweise für eine tatsächliche Geheimhaltung des Jahresberichts dienen.

Liebe Grüße und nochmals herzlichen Dank für Ihr wirklich großes Interesse an dieser traurigen Sache

Ihr

Willibald Glas  
Pfarrer i. R.  
Ringbergstr. 71  
D-82054 Sauerlach